



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 15/23

Mittwoch, 11. Oktober 2023

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 05.10.2023

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 19.10.2023, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

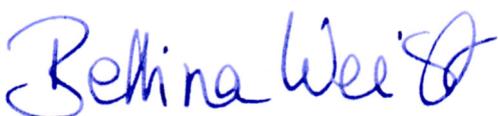
Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.09.2023
4. Wahl einer/eines Beigeordneten HFDA-Pkt. 5
(Vorlagen-Nr: 230425)
5. Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/ außerplanmäßigen Mittel- HFDA-Pkt. 6
bereitstellungen - Liste 5 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023
(Vorlagen-Nr: 230427)

6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, hier: Fertigstellung Erschließungsgebiet Buschfortsweg
(Vorlagen-Nr: 230428) HFDA-Pkt. 7
7. Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für Dezember 2023 anlässlich des Nikolausmarktes
(Vorlagen-Nr: 230433) HFDA-Pkt. 8
8. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
(Vorlagen-Nr: 230430)
9. Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der Ratsfraktion Soziales Bündnis BIG-DKP
- Sozialen Wohnungsbau fördern - Übertragung städtischer Grundstücke an die GWG -
(Vorlagen-Nr: 230437)
10. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
11. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:

-
12. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
13. Genehmigung der Tagesordnung
14. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 07.09.2023
15. Jahresabschluss ZBG 2022
(Vorlagen-Nr: 230436)
16. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
17. Mitteilungen der Bürgermeisterin



- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 05.10.2023



- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst

Das Amt einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst ist neu zu besetzen.

Aufgabe einer Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und bei Strafsachen, bei denen auf den Privatklageweg verwiesen wurde, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Während die Anrufung der Schiedsperson im ersten Fall, z.B. bei Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarschaftlicher Belange auf freiwilliger Basis besteht, ist die Durchführung eines Güteverfahrens, bei folgenden Strafsachen vorgeschrieben: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Im Rahmen des Güteverfahrens soll von den Schiedspersonen durch Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt Gladbeck für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Schiedsperson ist ehrenamtlich. Die Stadt Gladbeck trägt die Sachkosten des Schiedsamtes, zu denen auch eine Amtsraum- und Fallentschädigung sowie die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung gehören.

Interessierte Personen im Alter von 25 - 75 Jahren, die im Schiedsgerichtsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst wohnen und denen die Ausübung öffentlicher Ämter nicht in Folge Richterspruchs verwehrt ist, können sich zur Wahl stellen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen können bis zum 03.11.2023 bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Büro der Bürgermeisterin, Altes Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eingereicht werden.

Gladbeck, 28.09.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern

**gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block C, Feld 4 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 20.01.2024

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern

**gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 12 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 29.04.2024

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 11 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 04.03.2024

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 9 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 08.12.2023

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25
Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

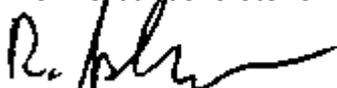
Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 06.11.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Zum goldenen Bullen, Altendorfer Str. 254, 46286 Dorsten,
- **Dienstag, den 07.11.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 08.11.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen,

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Askemper

Für die Richtigkeit



Soddemann
Soddemann
Geschäftsführer

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.